



SATZUNG

Gültig ab 6. April 2024

Satzung für den Verein

Eisenbahnfreunde Bebra e.V.

Neu-Fassung vom 6. April 2024

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechter-Identitäten sind dabei ausdrücklich mit gemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Inhaltsübersicht

Seite 2	§ 1	Name, Sitz, Rechtsform
	§ 2	Zweck des Vereins
Seite 3	§ 3	Mitglieder des Vereins
	§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
Seite 4	§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft
Seite 5	§ 6	Pflichten der Mitglieder
	§ 7	Organe des Vereins
Seite 6	§ 8	Mitgliederversammlung
Seite 7	§ 9	Aufgaben der Mitgliederversammlung
Seite 8	§ 10	Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung
	§ 11	Vereinsvorstand
Seite 9	§ 12	Geschäftsführung und Vertretung
	§ 13	Mitgliedsbeiträge und Mittel des Vereins
Seite 10	§ 14	Kassenwesen
	§ 15	Auflösung
Seite 11	§ 16	Liquidation
	§ 17	Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- [1] Der Verein trägt den Namen „Eisenbahnfreunde Bebra e.V.“.
- [2] Der Sitz des Vereins ist Bebra.
- [3] Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Hersfeld eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- [1] Der Verein verfolgt das Ziel von Betrieb, Unterhaltung und Pflege von Andenken und/oder Gegenständen, Unterlagen, Veröffentlichungen, Bild- und Videomaterial sowie Fahrzeugen in Zusammenhang mit der Eisenbahngeschichte, sowie die Förderung des Eisenbahnwesens in Gegenwart und Zukunft.
- [2] Seine Ziele erreicht der Verein durch:
 - a) die Öffnung der ihm gehörenden oder zur Nutzung überlassenen und für den Publikumsverkehr geeigneten Gebäude, Räumlichkeiten oder Fahrzeuge (Ausnahmen regelt und beschließt der Vorstand),
 - b) den Betrieb eines Museumsbahnbetriebes auf dem Verein gehörenden oder zur Nutzung überlassenen Flächen und Strecken,
 - c) die Unterstützung Erwachsener, Jugendlicher und Kinder in Bezug auf ihr Interesse und die Förderung dieses an der Eisenbahn als Verkehrsmittel, sowie deren Geschichte, Wirkungsweisen und Nutzen für Volkswirtschaft und Klima,
 - d) den Erhalt von an ihn herangetragenen Sachmitteln nach Absatz 1 oder deren Vermittlung (auch als Leihgabe) an andere Vereine/Museen/Institutionen, sofern sich der Verein nicht selbst darum kümmern kann,
 - e) die Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten,
 - f) die Unterstützung der Stadt Bebra und des Landkreises Hersfeld-Rotenburg bei der Aufarbeitung und Vertiefung ihrer Eisenbahnhistorie, -gegenwart und -zukunft und den damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben sowie Veranstaltungen / Ausstellungen, bei denen der Verein nicht selbst als Veranstalter auftritt (z.B. in Form von Leihgaben),
 - g) die Herausgabe von Veröffentlichungen
 - h) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Museen und Institutionen.

- [3] Die Anmietung der dem Verein gehörenden und zur Nutzung überlassenen Anlagen, Flächen und Gebäude sowie der leihweise Einsatz von Exponaten und Fahrzeugen durch bzw. bei anderen Vereinen, Verbänden, Firmen, Gewerkschaften, Parteien, Institutionen des öffentlichen Rechts (z.B. Schulen, Kindergärten, Stadt Bebra, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Land Hessen, ...) sowie Privatpersonen ist möglich.

Die Eisenbahnfreunde Bebra e.V. treten in vorgelagerten Fällen nicht als Veranstalter auf, Details regelt der Vorstand oder die durch diesen benannten Beisitzer.

- [4] Jegliche Einnahmen fließen dem Zweck nach Absatz 1 und Absatz 2 zu. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung § 51 ff in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- [5] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- [6] Politische und religiöse Betätigungen im Namen des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

- [1] Der Verein besteht aus:
- a) den aktiven Mitgliedern,
 - b) den fördernden Mitgliedern, Einzel- und juristischen Personen.
- [2] Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, sich für die Erfüllung der Vereinszwecke einzusetzen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

- [2] Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, welche sich im Rahmen der nach § 2 dieser Satzung benannten Ziele einbringen bzw. die Durchführung und Umsetzung ermöglichen.
- [3] Mit Erreichen des 90. Lebensjahres erhalten Mitglieder des Vereins den Status der Ehrenmitgliedschaft. Es tritt Beitragsbefreiung ein, alle anderen Rechte und Pflichten des Mitglieds bleiben unberührt.
- [4] Die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor dem 90. Lebensjahr ist bei Erwerb besonderer Verdienste um den Verein möglich. Die Ehrenmitgliedschaft ist im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder einer Sitzung des Vorstandes zu begründen, für die anschließende Abstimmung über Gewährung der Ehrenmitgliedschaft genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- [5] Als fördernde Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Eisenbahnwesen und den Zielen des Vereins bekunden wollen.
- [6] Minderjährige Bewerber müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- [7] Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist zu begründen und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- [1] Jedes Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- [2] Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - b) sich einer Handlung schuldig macht, die das Ansehen des Vereins schädigt,
 - c) wiederholt den durch den Vorstand oder durch Aufsichtspersonen ausgesprochenen Anweisungen nicht nachkommt oder diesen zuwiderhandelt,
 - d) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - e) straffällig geworden ist oder
 - f) entmündigt wird.
- [3] Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann eine schriftliche Beschwerde an den Vorstand eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- [4] Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- [5] Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- [6] In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- [7] Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeglicher vermögensrechtlicher Anspruch.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- [1] Die Mitglieder haben alle Gegenstände und ggf. ausgehändigte Schlüssel des Vereins, die ihnen anvertraut sind, pfleglich zu behandeln, sie nur im Rahmen der Vereinsaufgaben zu verwenden und sie innerhalb von acht Tagen nach Beendigung der Mitgliedschaft im gebrauchsfähigen und sauberen Zustand beim Vorstand zurückzugeben.
- [2] Mitglieder, welche sich an den nach § 2 genannten Aktivitäten oder den damit in Zusammenhang stehenden vor- und nachbereitenden Tätigkeiten jedweder Art beteiligen haben die notwendige Sorgfalt und Vorsicht walten zu lassen und die ggf. durch die Aufsichtspersonen ausgesprochenen Anweisungen unbedingt zu befolgen.
- [3] Jedes beitragspflichtige Mitglied ist verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollständig zu entrichten.
- [4] Etwaige Änderungen der Adress- und/oder Kontaktdaten und/oder Bankverbindung sind durch das Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand anzuzeigen.

§ 7

Organe des Vereins

- [1] Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vereinsvorstand.

- [2] Die Organe des Vereins treten grundsätzlich in Präsenz zusammen.
- [3] Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung oder Sitzungen des Vorstandes im Wege der elektronischen Kommunikation (online), im Einzelfall auch hybrid (in Präsenz und online) durchzuführen. Der Vorstand stimmt sich über die Form der Mitgliederversammlung oder Sitzung des Vorstandes (in Präsenz, online, hybrid) in geeigneter Weise bei einfacher Mehrheit ab.
- [4] Mitgliederversammlungen oder Sitzungen des Vorstandes finden in einem virtuellen Raum statt, der nur denjenigen Personen zugänglich ist, die dem jeweiligen Organ (Mitgliederversammlung oder Vereinsvorstand) angehören. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten.
- [5] Die teilnahmeberechtigten Personen sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung oder Sitzung des Vorstandes zu nutzen. Personen, die dem jeweiligen Organ angehören, erhalten die Zugangsdaten für die Sitzung rechtzeitig per E-Mail an die dem Vereinsvorstand der Eisenbahnfreunde Bebra e.V. zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Die teilnahmeberechtigten Personen sind verpflichtet, die Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- [6] Finden im Rahmen einer online oder hybrid durchgeführten Mitgliederversammlung oder Sitzung des Vorstandes Abstimmungen oder Wahlen statt, müssen sich alle stimmberechtigten Personen mit gesonderten Zugangsdaten für das elektronische Abstimmungssystem anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die einberufene Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung gültig und werden den stimmberechtigten Personen rechtzeitig per gesonderter E-Mail an die dem Vereinsvorstand der Eisenbahnfreunde Bebra e.V. zuletzt bekannte E-Mail-Adresse übermittelt. Die stimmberechtigten Personen sind verpflichtet, die Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 8

Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- [2] Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden - im Verhinderungsfall: vom 2. oder 3. Vorsitzenden - geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung in der örtlichen Tagespresse, im Vereinskasten, durch persönliche schriftliche Einladung oder per E-Mail an eine gegenüber dem Vorstand mitgeteilte E-Mailadresse mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

- [3] Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Eine sich daraus ergebende Erweiterung oder Änderung der Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Bei einstimmiger Zustimmung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder können wichtige Anträge auf Ergänzung oder Änderung auch noch während der Versammlung eingereicht werden.
- [4] Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Stimmberechtigten mit Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- [1] Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Wahl des 1., 2. und 3. Vorsitzenden, des Kassierers und des Schriftführers,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e) Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes,
 - f) Jährliche Wahl eines Kassenprüfers, der nicht dem Vereinsvorstand angehören darf, für die Amtszeit von zwei Jahren. Er darf nach Ablauf der beiden Geschäftsjahre einmal für weitere zwei Jahre wiedergewählt werden.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Ausschüsse zu bilden,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 15.
- [2] Die Wahl des Vorstandes findet im Abstand von zwei Jahren statt.

§ 10

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist.
- [2] Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Mitgliederversammlung geheim abstimmen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- [3] Der 1., 2. und 3. Vorsitzende, Kassierer und Schriftführer werden offen gewählt. Auf Antrag eines der Mitglieder muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- [4] Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden - im Verhinderungsfall: durch den 2. oder 3. Vorsitzenden - zu bescheinigen ist.
- [5] Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

- [1] Der Vereinsvorstand besteht aus den gewählten Vorstandsvertretern und den gewählten Beisitzern.

Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorsitzenden,
 - d) dem Kassierer sowie
 - e) dem Schriftführer.
- [2] Beisitzer zum Vorstand können anlass- und aufgabenbezogen gewählt werden. Sie haben beratende Funktion und unterstützen den Vorstand. Die Ernennung

und Abberufung durch den Vorstand kann ohne Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgen.

- [3] Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- [4] Der 1. Vorsitzende - im Verhinderungsfall: der 2. oder 3. Vorsitzende - lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom 1. Vorsitzenden - im Verhinderungsfall: vom 2. oder 3. Vorsitzenden - und vom Schriftführer zu bescheinigen ist.
- [5] Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

- [1] Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Zwei von den ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- [2] Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- [3] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Mitgliedsbeiträge und Mittel des Vereins

- [1] Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 - a) jährliche Mitgliederbeiträge,
 - b) freiwillige Zuwendungen,
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - d) sonstige Einnahmen.
- [2] Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- [3] Die Beitragszahlung hat ab dem Monat des Beitritts zu erfolgen. Der Beitrag ist ohne Aufforderung bis zum 1. Juli eines jeden Jahres auf ein Konto des Vereins zu überweisen oder es ist eine Bankeinzugsermächtigung auszustellen.

- [4] Der Vorstand kann in Einzelfällen Sonderregelungen nach Ermessen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlungsweise erlassen.
- [5] Die Beiträge sind ausschließlich und unmittelbar den nach § 2 Absatz 1 und 2 genannten Zwecken des Vereins zuzuführen. Das gleiche gilt für Spenden.

§ 14

Kassenwesen

- [1] Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- [2] Der Kassierer kann Auszahlungen im Einvernehmen mit dem 1., 2. oder 3. Vorsitzenden leisten. Ausgaben, die 50% des Vereinsvermögens übersteigen, bedürfen jedoch der schriftlichen Anordnung des 1., 2. oder 3. Vorsitzenden.
- [3] Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- [4] Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- [5] Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten den Mitgliedern zur Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

Auflösung

- [1] Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- [2] Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- [3] Der ordnungsgemäß gefasste Beschluss über die Auflösung des Vereins wird sechs Monate nach der in Absatz 1 oder 2 beschriebenen gültigen Beschlussfassung wirksam.
- [4] Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bebra, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Liquidation

- [1] Das vorhandene Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden.

§ 17

Inkrafttreten

- [1] Diese Satzung, welche durch die Mitgliederversammlung am 6. April 2024 beschlossen wurde, tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- [2] Sie setzt die Satzung vom 20. Februar 1987, zuletzt geändert am 7. März 2014, außer Kraft.